



Christophe Klinkert
Rechtsanwalt

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
klinkert[at]avocat.de
Tel.: 0049 221 139 96 96 0
Fax: 0049 221 139 96 96 69
www.avocat.de

16.09.2010: ERNEUERBARE ENERGIEN / FRANKREICH

Biogas: In Frankreich gibt es eine Erleichterung für Biogasanlagenbauer

Durch das Dekret Nr. 2010-875 vom 26 Juli 2010 hat das französische Umweltministerium das neue vereinfachte immissionsschutzrechtliche Anmeldeverfahren auf Biogasanlagen erweitert. Aus Sicht der Anlagebauern bedeutet das eine große finanzielle und zeitliche Erleichterung.

Will man in Frankreich eine Biogasanlage errichten, muss neben dem recht einfachen Baugenehmigungsverfahren ein immissionsschutzrechtliches Verfahren (sog. „procédure ICPE“) durchgeführt werden. Biogasanlagen fielen je nach Größe bis zum 26. Juli 2010 grundsätzlich unter das kostenintensive und lange (bis zu 15 Monaten dauernde) Genehmigungsverfahren. Nur kleinere Anlagen brauchten eine Inbetriebnahmeerklärung („déclaration“).

Für Biogasanlagen, die zwischen 30 und 50 Tonnen Substrate (aus ungefährlichen oder pflanzlichen Abfällen) pro Tag verbrauchen (was der Mehrzahl der französischen Anlagen entspricht), sieht das neue Dekret ein vereinfachtes Anmeldeverfahren („procédure d'enregistrement“) vor. Ausgenommen werden beispielsweise Kläranlagen.

Maximal 5 Monate soll die „procédure d'enregistrement“ dauern, erspart dem Bauherren die öffentliche Anhörung („enquête publique“) und die Gefahren- und Umweltverträglichkeitsstudie („Etudes de dangers et de faisabilité“).

Folglich dürften sich die für viele zu hohen Projektkosten deutlich reduzieren und der französische Markt noch attraktiver werden.

Den entsprechenden Verordnungen entnehmen sie bitte, welche weiteren technischen und allgemeinen Voraussetzungen eine Biogasanlage erfüllen muss. Diese können Sie gerne auf Nachfrage von uns erhalten. In diesem Zusammenhang wollen wir vor allem auf die neue Verordnung vom 12. August 2010 zu den allgemeinen Voraussetzungen für Biogasanlagen hinweisen.

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

Kühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln
www.avocat.de

KÖLN PARIS STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch.
Ein Mandatsverhältnis kommt durch dieses Merkblatt nicht zustande. Eine Haftung für dessen Inhalt ist ausgeschlossen.